

**Gesetz**  
**Über die Errichtung einer Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Hannover.**

Vom 26. März 1974.

7.2  
7.9  
**ABLICHTUNG**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: -

**§ 1**

**Errichtung**

(1) Am 1. April 1974 wird eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fakultät VII) der Technischen Universität Hannover errichtet.

(2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dient der Forschung und Lehre in den Wirtschaftswissenschaften.

(3) Mit der Errichtung sind die folgenden Lehrstühle und Seminare der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften sowie die ihnen zugeordneten Mitglieder und Angehörigen übergeleitet:

1. die Lehrstühle A, B und C für Volkswirtschaftslehre und der Lehrstuhl für Ökonometrie und Statistik sowie das Volkswirtschaftliche Seminar,
2. die Lehrstühle A und B für Betriebswirtschaftslehre sowie das Betriebswirtschaftliche Seminar.

**§ 2**

**Übergangskommission**

(1) Der Kultusminister beruft für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eine Übergangskommission, die bis zum Zusammentritt der Engeren Fakultät an deren Stelle tritt.

(2) Der Übergangskommission gehören an

- 4 Hochschullehrer,
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiter,
- 2 Studenten,
- 1 sonstiger Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder der Übergangskommission werden aus Vorschlägen der Technischen Universität Hannover ausgewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Vertreter der betreffenden Gruppen in der Engeren Abteilung der Abteilung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften. Die vorgeschlagenen Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter müssen den in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen angehören. Die vorgeschlagenen Studenten müssen dem Kreis der in der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften wahlberechtigten Studenten angehören, die Wirtschaftswissenschaften als Hauptfach oder die im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbelehramt Wirtschaftswissenschaften als Fach oder als Schwerpunkt im Fachgebiet Wirtschafts- und Sozialwissenschaften studieren. Der Kultusminister setzt die Frist für die Einreichung der Vorschläge fest.

(4) Hat in der Übergangskommission bei einer Abstimmung, die unmittelbar Fragen der Lehre oder Forschung oder Vorschläge für die Berufung oder Ernennung eines Hochschullehrers betrifft, ein Antrag, für den alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gestimmt haben, nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Bei dieser gilt ein

Antrag trotz Stimmgleichheit als angenommen, wenn alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer für ihn gestimmt haben.

(5) Die Übergangskommission wählt aus dem Kreis der ihr angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bis zum Amtsantritt des Dekans nimmt der Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.

**§ 3**

**Bildung der Organe**

(1) Die Amtszeit der Organe der Technischen Universität Hannover bleibt unbeschadet des § 5 Abs. 2 von der Errichtung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unberührt.

(2) Die Engere Fakultät und der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind unverzüglich nach Errichtung der Fakultät zu wählen.

(3) Die Amtszeit der erstmals zu wählenden Mitglieder der Engeren Fakultät beginnt mit dem ersten Zusammentritt; sie endet für die Vertreter der Studenten am 31. März 1975 und für die Vertreter der übrigen Gruppen am 31. März 1976. Die Amtszeit des ersten Dekans endet am 30. September 1975.

**§ 4**

**Fortgeltung und Anwendung anderer Vorschriften**

(1) Auf die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, deren Mitglieder und Angehörige sowie auf die Übergangskommission finden die für die übrigen Fakultäten der Technischen Universität Hannover geltenden Bestimmungen einschließlich des Vorschaltgesetzes für ein Niedersächsisches Gesamthochschulgesetz Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Promotionsordnung gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften der Technischen Universität Hannover für die Verleihung des Grades Doktor der Staatswissenschaften - Dr. rer. pol. - (Bekanntmachung des Kultusministers vom 25. August 1969, Nieders. MBl. S. 856) fort.

**§ 5**

**Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften**

(1) Die Fakultät für Geistes- und Staatswissenschaften führt ab 1. April 1974 den Namen „Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften“ (Fakultät V).

(2) Die Organe der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften sind im Wintersemester 1974/75 neu zu wählen. § 3 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 26. März 1974.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Kubel

Für den Niedersächsischen Kultusminister

Der Niedersächsische Minister der Justiz

Schäfer

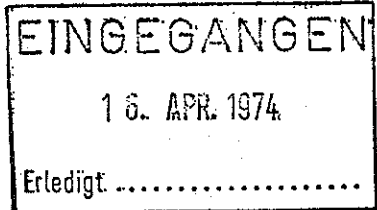
107  
DATUM 10. April 1974

An den

Herrn Dekan der Fakultät V

Herrn Leiter der Abteilung für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

h i e r  
-----



Betr.: Errichtung einer Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

Bezug: Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 5.4.1974  
- Az.: 206 - B II 2b.07 -.

Spektabilität, sehr geehrter Herr Kollege !

/ Mit dem in Ablichtung beiliegenden Erlass vom 5. dieses Monats hat der Niedersächsische Kultusminister die TU Hannover aufgefordert, Vorschläge für die Besetzung der Übergangskommission vorzulegen.

Ich nehme hierzu auf § 2 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Hannover vom 26.3.1974 Bezug. Danach ist die in dem Erlass gesetzte Frist unbedingt einzuhalten. Ich sehe Ihren Vorschlägen daher bis zum 26.4.1974 - bestimmt - entgegen.

T !

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Hübl

f.d.R.:

W. Finck

Rektoratsangestellte